

ZH_OBERGERICHT UE120191 vom 2. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue120191

FR: ZH_OBERGERICHT UE120191 du 2 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UE120191 del 2 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 16. September 2011 liess A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige erstatten wegen Amtsmissbrauchs, einfacher Körperverletzung, eventuell Tätlichkeit und Sachbeschädigung, begangen am

E. 4

September 2011 durch vier Polizeibeamte der Stadtpolizei Zürich – B. _____ (Beschwerdegegnerin 1), C. _____ (Beschwerdegegner 2), D. _____ (Beschwerdegegner 3) und E. _____ (Beschwerdegegner 4) – und stellte die entsprechenden Strafanträge (vgl. Urk. 13/1). Mit Schreiben vom 3. April 2012 liess er zudem um Prüfung des Tatbestandes der Freiheitsberaubung und Ausdehnung der Untersuchung auf das involvierte Personal der Zentralen Ausnüchterungszelle (ZAS), die politisch Verantwortlichen sowie die Vorgesetzten der Polizeibeamten und der ZAS-Mitarbeiter ersuchen (Urk. 13/5/6). Mit Beschluss vom 23. April 2012 erteilte das Obergericht des Kantons Zürich die Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen die Beschwerdegegner 1-4 (Untersuchungseröffnung/Nichtanhandnahme; Urk. 13/7/3). Mit Verfügung vom 8. August 2012 entschied sodann die Staatsanwaltschaft, dass eine Untersuchung nicht anhand genommen werde (Urk. 3 = Urk. 13/6 = Urk. 14). Dagegen liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. August 2012 fristgerecht Beschwerde erheben und beantragen, es sei die Nichtanhandnahmeverfügung aufzuheben und die Staatsanwaltschaft zu verpflichten, eine Strafuntersuchung gegen diejenigen Personen durchzuführen, die für die Festnahme und Verletzung des Beschwerdeführers und die zwangsweise Verbringung und Festhaltung in der ZAS verantwortlich seien; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatsanwaltschaft. Im Weiteren liess er um unentgeltliche Prozessführung und Beigabe von Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin ersuchen (Urk. 2). 2. Mit Verfügung vom 24. August 2012 wurde den Beschwerdegegnern 1-4 sowie der Staatsanwaltschaft Frist zur (freigestellten) Stellungnahme angesetzt (Urk. 6 = Prot. S. 2 f.). Die Beschwerdegegner 1-4 liessen sich innert Frist nicht

- 3 - vernehmen. Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Stellungnahme vom

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein hinreichender Tatverdacht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschwerdegegner 1-4 besteht, welcher die Einleitung eines Strafverfahrens rechtfertigen würde. Die Nichtanhandnahme der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft ist damit nicht zu beanstanden. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen. III. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Angesichts der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010, LS ZH 211.11). Mangels erheblicher Umtriebe ist den Beschwerdegegnern 1-4 keine Entschädigung auszurichten.

- 14 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.